

BS-Beschluss öffentlich
B639-35/13

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 05/1133
 Erfassungsdatum: 13.08.2013

Beschlussdatum:
16.09.2013

Einbringer:

Dez. I , Amt 20

Beratungsgegenstand:

Aufhebung der Aussetzung und 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	20.08.2013	7.3				
Finanz-, Wirtschafts- und Liegenschaftsausschuss	26.08.2013	5.11		8	0	2
Ausschuss für Bildung, Universität und Kultur	28.08.2013	10.6		12	0	0
Hauptausschuss	02.09.2013	3.9	auf TO der BS gesetzt	13	0	0
Bürgerschaft	16.09.2013	6.5	einstimmig	40	0	0

Egbert Liskow
 Präsident

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

1. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Aufhebung der Aussetzung der Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum 02.09.2013.
2. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die anliegende 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Sachdarstellung/ Begründung

Unter Nummer B190-12/05 beschloss die Bürgerschaft am 05.09.2005 die Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Im Zusammenhang mit den Entscheidungen zum Haushalt des Jahres 2012 wurde die Umzugskostenbeihilfe auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

Am 24.06.2013 beschloss die Bürgerschaft die Wiedereinführung der Beihilfe in der verringerten Höhe von 100 EUR pro Person zum 02.09.2013. Zur Umsetzung dieses Beschlusses ist die erste Änderung der Satzung erforderlich, da dort noch 150 EUR ausgewiesen sind.

Überdies soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Zahlung ausschließlich unbar durch Überweisung bewirkt werden.

Der Beschluss dient der formellen Umsetzung des Beschlusses vom 24.06.2013.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	7	12201.52539000	Umzugskostenbeihilfe	200.000

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2013	0	0	-200.000

	HHJahr	Produkt-Sachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1	2013	Zinsen für Investitionskredite 61200.57420030	200.000

Folgekosten

Ja Nein:

	HHJahr	Produkt-Sachkonto	Planansatz in €	Jährl. Folgekosten für	Betrag in €
1	2014 ff.			Beihilfe	100.000

Anlagen: 1. Änderungssatzung

1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07. 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am **16.09.2013** die folgende 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel 1

1. In § 1 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
2. § 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt: „ Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein vom Antragsteller angegebenes Konto.“

Artikel 2

Die erste Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt zum 02.09.2013 in Kraft.

Greifswald, den 17.09.2013...

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 17.09.2013

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister

(Diese Satzung wurde am 17.09.2013 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)